

Robert-Mayer-Gymnasium Heilbronn

Schulordnung

Damit das Zusammenleben und Arbeiten in der Schule gelingt, ist es notwendig, dass alle Beteiligten durch ihr Verhalten zur Förderung der Gemeinschaft beitragen.

Gegenseitige Achtung, Rücksichtnahme und Höflichkeit sind die Voraussetzung für unsere vertrauensvolle Zusammenarbeit und erfolgreiches Lernen. Dafür brauchen wir klare Regeln. Deshalb haben sich Lernende, Lehrkräfte und Eltern des Robert-Mayer-Gymnasiums diese Schulordnung gegeben.

I. Schulbereich:

Der Schulbereich umfasst das Schulgebäude, den Pausenhof und die an dieses Schulgelände angrenzenden Gehwege, beginnend mit den Hofeinfahrten. Während der großen Pause gehört der Friedensplatz zum Schulbereich.

Die Mönchseesportstätten bilden einen eigenen Schulbereich.

II. Allgemeine Verhaltensregeln:

In der Schule darf niemand Schaden erleiden. Deshalb hat jeder darauf zu achten, dass er weder andere noch sich selbst gefährdet oder verletzt. Das Schulgebäude, seine Einrichtungen und Lernmittel (z. B. Bücher, Taschenrechner, Möbel usw.) sind öffentliches Eigentum und müssen daher von allen schonend behandelt werden.

1. Es ist untersagt, auf den Fensterbänken zu sitzen, sich hinauszulehnen, hinauszusteigen oder Gegenstände hinauszwerfen. Die Fensterflügel in den Gängen und unterrichtsfreien Räumen sind geschlossen zu halten.
2. Innerhalb des Schulgeländes müssen wegen der möglichen Verletzungsgefahr oder der Sachbeschädigung gefährliche Spiele, Raufereien, Schneeballwerfen und Ballspiele (letztere außer in den Spielbereichen auf dem Pausenhof) unterbleiben.
3. Gegenstände, mit denen andere gefährdet werden können, dürfen nicht mitgebracht werden.
4. Der Schulhof darf nur zum Erreichen und Verlassen des Abstellplatzes im Schrittempo befahren werden. Während der großen Pause ist die Zu- und Abfahrt von PKWs nicht gestattet.
5. Rauchen ist im engeren Schulbereich (Schulgebäude, Pausenhof, Gehweg) untersagt. Getränke in nicht verschließbaren Gefäßen dürfen nur im Foyer eingenommen werden. Das Trinken von Alkohol ist in der Schule nicht gestattet; für Veranstaltungen kann die Schulleitung Sonderregelungen treffen.
6. Sollte es in der Schule zu Beschädigungen und Verunreinigungen kommen, müssen diese vom Verursachenden sofort der Klassenleitung oder einer Lehrkraft und dem Hausmeister gemeldet werden. Über jeden Schaden im Klassenzimmer, dessen Urheber unbekannt ist, machen die Klassensprecher Mitteilung. Wer Schäden verursacht, muss damit rechnen, dafür bezahlen zu müssen.
7. Der Gebrauch von Mobiltelefonen ist im Schulhaus nicht erlaubt. Im Unterricht müssen sie ausgeschaltet in der Schultasche verwahrt werden. Ebenso ist die Benutzung von Smartwatches oder anderen elektronischen Geräten zur Informationsübertragung oder zum Fotografieren im Schulhaus nicht gestattet.
8. Der Gebrauch von mobilen Endgeräten ist im Unterricht und außerhalb des Unterrichts für schulische Zwecke gemäß der aktuellen Mediennutzungsordnung und mit Erlaubnis der Lehrkraft gestattet. Voraussetzung für den Gebrauch von mobilen Endgeräten ist die Anerkennung der aktuellen Mediennutzungsordnung durch die Lernenden und ihre Personensorgeberechtigten.

III. Umgang mit Wertsachen

Das Mitbringen von Gegenständen erfolgt grundsätzlich in eigener Verantwortung.

Für abhanden gekommene oder zerstörte Wertsachen oder Gegenstände, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch dienen oder nicht für den Unterricht benötigt werden (z. B. Schmuck, elektronische Geräte usw.), wird von der Schule i. d. R. kein Ersatz geleistet. Die Schule kann weder für die sichere Verwahrung sorgen noch dafür die Verantwortung übernehmen.

Daher sollen keine Wertsachen bzw. dem Schulbesuch nicht unmittelbar dienende Gegenstände mitgebracht werden.

Im Sportunterricht gilt: Wertsachen, die nicht unmittelbar dem Schulbesuch bzw. dem Unterricht dienen, müssen zu Beginn des Unterrichts in ein dafür von der Schule bereitgehaltenes Behältnis abgelegt werden. Dieses Behältnis wird in der Turnhalle bzw. auf der Sportanlage so platziert, dass die Lernenden es während des Unterrichts im Auge behalten können. Sie sind alleine für die sichere Verwahrung des Behältnisses bzw. der darin befindlichen Gegenstände verantwortlich. Die Lehrkräfte übernehmen hierfür keinerlei Verantwortung oder Aufsicht.

IV. Unterricht

Eine harmonische Unterrichtsatmosphäre an der Schule fördert das Lernen. Auch die Atmosphäre eines Raumes beeinflusst den Erfolg der Unterrichtsarbeit. Deshalb sollen alle am Zustand und der Gestaltung ihres Klassenzimmers Interesse zeigen.

1. Der Unterricht hat pünktlich zu beginnen und auch so zu enden, dass die darauffolgende Pause in ihrer vollen Länge gewährleistet ist.
2. Mit dem Läuten zum Unterricht begeben sich alle an ihren Platz und halten die Arbeitsmaterialien bereit. Erscheint eine Lehrkraft nicht zum Unterricht, so verständigen die Klassensprecher nach 10 Minuten das Sekretariat.
3. Jeder ist für Ordnung und Sauberkeit an seinem Platz und im gesamten Klassenzimmer mitverantwortlich.
 - a) Fundsachen sind auf dem Sekretariat oder beim Hausmeister abzugeben.
 - b) Für Informationsmaterial, Bilder, Poster usw. stehen Pinnwände zur Verfügung, deren Gestaltung von der Klasse und ihren Lehrkräften übernommen wird. Eine Plakatierung an den Wänden ist nur in Absprache mit der Klassenleitung zulässig.
 - c) Die besonderen Aufgaben der Klassenordner regelt die Klassenleitung.
 - d) Klassensprecher, Tagebuchordner und Klassenkassierer sind vom Klassenordnungsdienst freigestellt.
 - e) Nach Unterrichtsschluss wird aufgestuhlt, damit der Fußboden gereinigt werden kann.
4. In WebUntis ist ersichtlich, wann Zimmer wegen Nichtbelegung abgeschlossen werden müssen.
5. Niemand darf ohne Erlaubnis leerstehende Klassenzimmer oder andere Schulräume betreten. Fachräume dürfen nur in Anwesenheit einer Lehrkraft betreten werden. Wenn Lernende vor Unterrichtsräumen warten müssen, müssen sie sich ruhig verhalten.
6. Während des Unterrichts und in Hohlstunden ist es minderjährigen Lernenden nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft gestattet, den Schulbereich zu verlassen. Verlassen Volljährige während einer Hohlstunde oder in den Pausen den Schulbereich, so geschieht dies auf eigene Verantwortung, da jeglicher Versicherungsschutz entfällt.

V. Pausen

Pausen dienen der Entspannung und Erholung, in der Schule auch zum Wechseln der Unterrichtsräume.

Zu Beginn der großen Pause verlassen alle Lernenden bei trockenem Wetter den Unterrichtsraum und gehen in den Schulhof oder auf den Friedensplatz. Die Klassenzimmer werden verschlossen.

Innerhalb des Gebäudes ist der Aufenthalt nur bei Regen, starkem Schneefall oder extremer Kälte erlaubt.

VI. Unterrichtsversäumnisse

Für Versäumnisse des Schulbesuchs gelten die Regeln der Schulbesuchsverordnung:

Entschuldigungen wegen Fehlzeiten aus zwingenden Gründen, z. B. wegen Krankheit, müssen spätestens am zweiten Schultag der Verhinderung oder bei einer eintägigen Abwesenheit am Schultag danach mündlich, telefonisch, elektronisch, also in Form einer E-Mail, oder schriftlich eingehen. Im Falle elektronischer oder telefonischer Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung innerhalb von drei Tagen nachzureichen. (vgl. § 2)

Beurlaubungen werden nur in begründeten Fällen gewährt, wenn Personensorgeberechtigte oder Volljährige im Voraus rechtzeitig einen schriftlichen Antrag eingereicht haben. (vgl. § 4)

Für Beurlaubungen ist bei Einzelstunden die Fachlehrkraft, bis zu 2 Tagen die Klassenleitung und darüber hinaus oder an den Ferienrändern die Schulleiterin zuständig.